

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 99/2022

Energie und Umwelt

Bundförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit (295):

Anpassungen der Förderbedingungen für Modul 2 zum 01.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie ergänzend zu unserer Hausbankenmitteilung 85/2022 vom 26.08.2022 über zwei nachträgliche Anpassungen der Förderbedingungen zum 01.10.2022 für das Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien informieren.

Im Modul 2 sind ausschließlich Feuerungsanlagen förderfähig, die biomassebasierte Brennstoffe entsprechend der Auflistung in der Anlage zum Merkblatt zu Modul 2 einsetzen. Klärschlamm ist nicht Bestandteil dieser Liste. Daher wurde sowohl im Produktmerkblatt als auch in der Anlage zum Merkblatt zu Modul 2 die Nennung von Klärschlamm aus den Überschriften zum Thema Biomasseanlagen entfernt.

Weiterhin wurde das Vorgehen zur Ermittlung des Ertrags von Solarkollektoren angepasst. Das bedeutet, dass für Anträge, die ab dem 01.10.2022 gestellt werden, kein Nachweis eines Kollektorertrages von 525 Kilowattstunden mehr erforderlich ist.

Das im Zuge der Hausbankenmitteilung Nr. 85/2022 auf unserer Webseite eingestellte Produktmerkblatt und die Anlage zum Merkblatt zu Modul 2 wurden ausgetauscht. Die korrigierten Dokumente mit Gültigkeit ab dem 01.10.2022 stehen Ihnen ab sofort auf unserer Webseite zur Verfügung.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Andreas Löffler

i. V. Elke Lorson